

# VERORDNUNG ÜBER GELDSPIELE (GELDSPIELVERORDNUNG) MUSTERSTELLUNGNAHME DER FÖDERATION DER SUCHTFACHLEUTE

2. MAI 2018

---

Vorliegendes Dokument gibt eine Übersicht über die wichtigsten Punkte der Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS), die sich derzeit in Vernehmlassung befindet. Die Argumente geben die Ansicht der ExpertInnen und der Fachleute aus der Praxis wieder. Das Dokument darf von weiteren AkteurInnen, die sich für eine bessere Spielsuchtprävention und einen besseren Schutz der Spielerinnen und Spieler einsetzen möchten, gerne als Vorlage verwendet werden.

## EINLEITUNG

---

Das neue Geldspielgesetz (Bundesgesetz über Geldspiele, BGS) ist erarbeitet worden, nachdem das Volk 2012 den neuen Verfassungsartikel 106 angenommen hatte. Es fasst zwei ältere Gesetze in einem zusammen: Das Spielbankengesetz (SBG) und das Lotteriegesetz (LG). Die wesentliche inhaltliche Neuerung im neuen Geldspielgesetz betrifft die regulierte Zulassung von Online-Geldspielen in der Schweiz. Es beinhaltet zudem verschiedene weitere Änderungen. Die wesentlichen Verbesserungen im BGS aus Sicht der Suchtfachleute sind:

- Anerkennung der Abhängigkeit von Geldspielen als Krankheit;
- Verpflichtung der Kantone, Angebote zur Prävention und Behandlung von Geldspielsucht bereitzustellen;
- Möglichkeit, die Spielsperren von Casinos auf Lotteriespiele auszudehnen, die als sehr risikoreich beurteilt werden;
- Zulassung von kleinen Pokerturnieren ausserhalb von Casinos;
- Formulierung von klaren Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Geldspielen und den Fachorganisationen der Prävention sowie und Therapie;
- Regulierung und Kontrolle des Online-Geldspielangebots;
- Erhöhung der Kohärenz der verschiedenen AkteurInnen der Bereiche «Casinospiele» und «Lotteriespiele» mittels Schaffung eines neuen Koordinationsorgans.

Gegen das BGS ist das Referendum ergriffen worden. Infolgedessen kommt es am 10. Juni 2018 zu einer Volksabstimmung über das Gesetz.

Die Föderation der Suchtfachleute, bestehend aus Fachverband Sucht, Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GRE) und Ticino Addiction, hat entschieden, das Referendum nicht zu unterstützen. Zwar erachtet sie die Massnahmen, die das BGS zur Bekämpfung der Spielsucht vorsieht, als zu zurückhaltend – insbesondere, was die Herausforderungen betrifft, die durch die Zulassung der Online-Geldspiele entstehen. Aus ihrer Sicht sind aber die Verbesserungen, die das neue Geldspielgesetz im Vergleich zur geltenden Regelung mit sich bringt, schwerer. Hinzu kommt, dass der Entwurf zur Verordnung die Prävention und den Spielschutz zusätzlich stärkt.

Das vorliegende Dokument umfasst die Stellungnahme der Föderation der Suchtfachleute zur Verordnung über die Geldspiele. Ziel der Föderation ist, mittels Gesetz und vor allem mittels Verordnung einen Rahmen zu schaffen, der ein verantwortungsvolles und sicheres Spielen sowie die Begleitung von Menschen mit einem risikoreichen Spielverhalten ermöglicht.

## GRUNDSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG DER VERORDNUNG

---

Aus der Sicht der Prävention und dem Schutz der Spielerinnen und Spieler verbessert die VGS – im Vergleich zum Gesetz – das Gleichgewicht zwischen Massnahmen der strukturellen Prävention und der Verhaltensprävention. Mit ersteren schafft der Gesetzgeber Rahmenbedingungen, die die Prävention einer Spielsucht und den Spielerschutz verstärken. Dazu gehört zum Beispiel die Verpflichtung der Geldspielbetreiber, gemeinsam mit Suchtfachstellen ein Sozialschutzkonzept zu erarbeiten – auch für das Online-Geldspiel. Bei den Massnahmen zu Verhaltensprävention stehen Massnahmen zur Unterstützung des verantwortungsvollen Spielens im Vordergrund, z.B. die Möglichkeiten zum «Cooling off».

Die Föderation der Suchtfachleute unterstützt die VGS im Grundsatz. Von besonderer Wichtigkeit sind aus ihrer Sicht die folgenden Artikel. Sie tragen zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Spielerschutzes bei und sind wie vorgeschlagen in die definitive Verordnung zu übernehmen:

Art. 74 Demoverionen von Online-Spielen (Art. 74 und 75 BGS)

Bietet eine Veranstalterin Online-Geldspiele und parallel dazu Spiele zu Werbezwecken an, die in ihrer Form einem Geldspiel entsprechen, für die aber kein Einsatz erforderlich ist, so müssen die Spielmerkmale, namentlich die simulierte Ausschüttungsquote, identisch mit denjenigen des entsprechenden Geldspiels sein.

Art. 83 Spielbeschränkungen und Selbstkontrolle

<sup>1</sup> Ab der Eröffnung des Spielerkontos muss die Spielerin oder der Spieler jederzeit einfach Zugang zu folgenden Informationen über ihre oder seine Spieltätigkeit während eines bestimmten Zeitraums haben:

- a. den Einsätzen;
- b. den Gewinnen;
- c. dem Nettoergebnis der Spieltätigkeit.

<sup>2</sup> Ab der Eröffnung des Spielerkontos verlangt die Veranstalterin von der Spielerin oder vom Spieler, einen oder mehrere Höchstwerte festzulegen, auf die sie oder er die täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Einsätze oder Verluste beschränken will.

<sup>3</sup> Bei Grossspielen, die für die Spielerin oder den Spieler ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, kann die Veranstalterin darauf verzichten, die Festlegung eines solchen Höchstwerts zu verlangen. Sie muss den Spielerinnen und Spielern jedoch die Möglichkeit bieten, jederzeit einen Höchstwert zu bestimmen.

<sup>4</sup> Die Spielerin oder der Spieler muss den oder die selbst bestimmten Höchstwerte jederzeit anpassen können. Eine Senkung des Höchstwerts wird unmittelbar wirksam. Eine Erhöhung wird frühestens nach 24 Stunden wirksam.

#### Art. 84 Information über das exzessive Geldspiel

Die Veranstalterin von Online-Spielen stellt der Spielerin oder dem Spieler auf sichtbare und einfach zugängliche Weise Informationen über das exzessive Geldspiel zur Verfügung, namentlich:

- a. eine Methode zur Selbstbeurteilung des eigenen Spielverhaltens;
- b. ein oder mehrere Mittel zur Kontrolle und Beschränkung des Spielkonsums;
- c. die Möglichkeit und das konkrete Vorgehen, um sich für Spiele sperren zu lassen;
- d. die Angaben der Sozialschutzverantwortlichen der Veranstalterin;
- e. die Hilfsmassnahmen wie die Adresse von Spielsuchtberatungsstellen.

#### Art. 85 Vorübergehender Spielausstieg

<sup>1</sup> Die Veranstalterin von Online-Spielen stellt der Spielerin oder dem Spieler ein Mittel zur Verfügung, mit dem sie oder er vorübergehend für eine bestimmte selbst gewählte Zeit, höchstens aber für sechs Monate aus dem Spiel aussteigen kann.

<sup>2</sup> Die Spielerin oder der Spieler kann auswählen, ob sie oder er aus einer oder mehreren Kategorien von Spielen oder aus allen von der Veranstalterin angebotenen Spielen vorübergehend aussteigen will.

<sup>3</sup> Die Spielerin oder der Spieler kann die Dauer des vorübergehenden Spielausstiegs vor Ablauf des Ausstiegs nicht selbst ändern. Auf begründeten Antrag kann die Veranstalterin den vorübergehenden Ausstieg aufheben, sofern sie überprüft hat, dass die Voraussetzungen für eine Sperre nach Artikel 80 BGS nicht erfüllt sind.

#### Art. 87 Zusätzliche Schutzmassnahmen

<sup>1</sup> Die Spielbank und die Veranstalterin von Grossspielen können den Spielerinnen und Spielern zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, mit denen sie ihren Spielkonsum kontrollieren und einschränken können.

<sup>2</sup> Wenn es das Gefährdungspotenzial eines bestimmten Spiels erfordert, können die Aufsichtsbehörden bei der Bewilligung des Spiels zusätzlich zu den Massnahmen nach den Artikel 83–86 weitere Sozialschutzmassnahmen vorschreiben.

#### Art. 97 Weitergabe von Daten zu Forschungszwecken

Die ESBK macht die im Rahmen ihrer Aufsicht im Bereich Sozialschutz erhobenen Daten in anonymisierter Form auf begründetes Gesuch hin Sozialbehörden und zu Forschungszwecken zugänglich. Sie berücksichtigt in gebührender Masse die Geschäftsgeheimnisse der Veranstalterinnen.

#### Art. 106 Weitergabe von Daten zu Forschungszwecken

Die interkantonale Behörde macht zu Forschungszwecken auf begründetes Gesuch hin die im Rahmen ihrer Aufsicht im Bereich Sozialschutz erhobenen Daten in anonymisierter Form Sozial- und Gesundheitsbehörden zugänglich. Sie berücksichtigt in gebührender Masse die Geschäftsgeheimnisse der Veranstalterinnen.

Aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute gilt es aber gleichzeitig, an einigen Stellen Verbesserungen und Präzisierungen vorzunehmen (siehe nächster Abschnitt).

## VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

---

Die Föderation der Suchtfachleute fordert bei mehreren Artikeln der VGS Verbesserungen und Präzisierungen. Nur so ist es möglich, den politischen Willen, der hinter dem BGS steht, in der Praxis auch wirklich auftragsgemäss umsetzen zu können. Zudem scheint es aus folgenden Grund besonders wichtig, die Regulierung der Geldspiele in der Verordnung möglichst präzise festzuhalten: Die Verordnung wird von verschiedene Akteuren, deren Interessen teilweise divergieren, umgesetzt werden. Präzise Formulierungen helfen, künftige Unklarheiten und Missverständnisse zu vermeiden.

Aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute gilt es deshalb, folgende Verbesserungen einzuarbeiten:

### Art 73 VGS – Werbeverbot (Art. 74 BGS)

Art. 74 BGS führt ein neues Konzept zur Regulierung der Werbung für Geldspiele ein – notabene ein Verbot von «aufdringlicher» oder «irreführender» Werbung. Die Werbung muss also transparent über die beworbenen Produkte informieren und darf keine falschen Erwartungen wecken.

Beide Aspekte, sowohl «aufdringlich» als auch «irreführend» müssen in der Verordnung präzisiert werden. Nur auf einer präzisen rechtlichen Basis können die Aufsichtsbehörden ihre Arbeit vollziehen und die Betreiber zur Einhaltung dieses Artikels verpflichten.

### → Vorschlag: Ergänzung von zwei Alineas (Ergänzungen in Fettschrift)

#### Art 73 – Werbeverbot

<sup>2</sup> als irreführend gilt sämtliche Werbung, die die folgenden Kriterien nicht erfüllt:

- a. Verbot den Eindruck zu erwecken, mit dem Spiel könne Geld verdient werden
- b. Verbot, Alltagsaspekte zu erwähnen (Lohn, Rechnungen etc.)
- c. Pflicht, die Gefahr des Geldspiels zu erwähnen

<sup>3</sup> als «aufdringlich» gilt sämtliche Werbung, die die folgenden Kriterien nicht erfüllt:

- a. Transparenz bezüglich Werbebudget, thematisiert im Konzepts zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten
- b. Die Werbung richtet sich nicht an Minderjährige
- c. Die Werbung findet nicht an Orten des Zahlungsvollzugs statt (z. B. Post, Banken)
- d. Kein Direkt-Marketing
- e. Keine versteckte Werbung über die Empfänger von Geldern der Lotteriefonds
- f. Keine geolokalisierte [Standort-Erfassung über Mobilgeräte ] Werbung, keine Push-Meldungen und keine Werbung über die sozialen Netzwerke

### Art. 75 VGS – Gratisspiele und Gratisspielguthaben

Das Ziel von Werbemassnahmen in Form von Gratisspielen und Gratisspielguthaben ist, Nicht-Spielerinnen und -Spielern den ersten Schritt hin zum Geldspiel zu erleichtern – das zeigen aktuelle Beispiele solcher Werbung (z.B. Verteilen von Casino-Jetons an Musik Open Airs). Dieses «Gratis-Geld» erleichtert nicht nur den Zugang zum Spiel, sondern erweckt bei den neuen Spielerinnen und Spielern zudem von

Beginn an einen falschen Eindruck über das Geldspiel: Hier kann ohne Kosten resp. finanzielle Konsequenzen gespielt werden. Um das Gesetz konsequent umzusetzen und die Kohärenz mit den übrigen Massnahmen sicherzustellen, wäre es deshalb grundsätzlich wünschenswert, Gratisspiele ganz zu verbieten.

Da die Praxis der Gratisspiele online aber weit verbreitet ist, würden Schweizer Anbieter von Online-Geldspielen einen massiven Nachteil erleiden, wenn diese Form von Werbung in der Schweiz verboten werden würde. Das wiederum würde die Bemühungen der Spielerinnen und Spieler, die Netzsperrungen zu umgehen, verstärken. Deshalb müssen Gratisspiele bzw. Gratisspielguthaben für Online-Spielangebote aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute akzeptiert, aber gleichzeitig reglementiert werden. Das gilt aber nicht für die landbasierten Spielbanken. Entsprechend schlägt die Föderation der Suchtfachleute vor, bei diesen die Werbung mittels Gratisspielen und Gratisspielguthaben zu verbieten.

→ **Vorschlag: Alinea 3 streichen und durch neue Formulierung ersetzen**

Art 75 - Alinea 3 aktuell (streichen)

~~<sup>3</sup> Die ESBK genehmigt die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 2:~~

- ~~a. der Gesamtbetrag der finanzierten Einsätze pro Spieltag und pro Kundin oder Kunde 200 Franken nicht übersteigt;~~
- ~~b. die Gewährung an die Spielerinnen und Spieler nicht mit der Leistung eines Eintrittspreises oder einer anderen Gegenleistung verbunden ist.~~

Art 75 - Alinea 3 (neu)

<sup>3</sup> Die Gewährung von Gratisspielguthaben in landbasierten Spielbanken ist verboten.

**Art. 77 VGS – Sozialschutzkonzept von Spielbank und Veranstaltern von Grossspielen (Art. 76 BGS)**

Artikel 77 erwähnt richtigerweise die Interessenkonflikte der Personen, die auf Seiten der Anbieter d.h. in den Betrieben mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen betraut sind. Er schafft aber nicht den nötigen Rahmen, der es den Aufsichtsbehörden erlaubt, sich gegenüber den Anbieter zu positionieren, wenn es um Status und Entlohnung der betroffenen Mitarbeiter geht. Hier ist eine Präzisierung notwendig, um den Interessenkonflikten, die bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen entstehen, vorzubeugen.

Hinzu kommt, dass das Gesetz den Anbietern der Geldspiele den Hauptteil des Spielerschutzes anvertraut. Diese spezielle Situation erfordert spezifische Massnahmen, um die Wirksamkeit des Sozialschutzes sicherzustellen und die Transparenz dieses Systems zu gewährleisten. Die Föderation der Suchtfachleute fordert deshalb alle fünf Jahre eine Evaluation der Sozialschutzmassnahmen durch unabhängige Dritte.

Zusätzlich muss die umsatz- oder ertragsabhängige Vergütung von Dritten, die der Gesetzgeber für Online-Geldspiele grundsätzlich zulässt (Art. 46 BGS), präziser geregelt werden – insbesondere, was den Begriff «angemessen» betrifft. Die Föderation der Suchtfachleute schlägt vor, die Entschädigung bei

Spielsessions problematischer Spielerinnen und Spieler zu limitieren. Die heutigen wissenschaftlichen Kenntnisse erlauben es ohne weitere Probleme, ein problematisches Spielverhalten früh zu erkennen – z.B. anhand des Spieltempos, der Einsätze und der Interaktionen des Spielers mit dem Spiel. Eine Limitierung der Vergütung unterstützt nicht nur die Früherkennung problematisch Spielender, sondern befreit die Lieferanten auch von einem Interessenskonflikt.

→ **Vorschlag: Alinea 1 ergänzen, neue Alineas 4 und 5 einfügen**  
(Ergänzungen in Alinea 1 in Fettschrift)

Art 77 – Alinea 1 (ergänzen)

<sup>1</sup> Das Sozialkonzept umfasst ein Konzept zum Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten der mit dem Vollzug der Schutzmassnahmen betrauten Personen. **Dieses Konzept beinhaltet namentlich:**

- a. **Arbeitsbedingungen des Personals (mit Schutzmassnahmen beauftragte Personen, Kadernmitglieder, Groupiers, Verkaufspersonal, Restaurationspersonal, etc.):** Pflichtenhefte, Entlöhnung, Grad der Unabhängigkeit, Betreuung, Entscheidkompetenzen und -prozesse, Weiterbildung
- b. **Massnahmen im Bereich Werbung (Inhalte und Kanäle der Werbung, Budgettransparenz, Integration und Sichtbarkeit der Informationen zum verantwortungsvollen Spiel, Sponsoringaktivitäten)**
- c. **Indikatoren auf struktureller Ebene (zur Verfügung gestellte Instrumente zur Handhabung von Interessenkonflikten), auf Prozessebene (erwartete Effekte der im Konzept vorgesehenen Massnahmen) und auf Ebene der Resultate (Wirksamkeit der sozialen Schutzmassnahmen)**

Art 77 – Alinea 4 (neu)

<sup>4</sup> Die Spielbank oder der Veranstalter von Grossspielen, mit Ausnahme der Veranstalter von Geschicklichkeitsspielen, lassen den Wirkungsgrad ihrer sozialen Schutzmassnahmen mindestens alle 5 Jahre durch eine unabhängige Instanz evaluieren. Diese Evaluation berücksichtigt insbesondere die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, die für die Prävention von exzessivem Spielverhalten zuständig sind sowie mit den Leistungserbringern im Bereich der Schutzmassnahmen (Suchtfachstellen).. Der Evaluationsbericht wird den Aufsichtsbehörden sowie den betroffenen Leistungserbringern und Behörden zugestellt.

Art 77 – Alinea 5 (neu)

<sup>5</sup> Die Vergütung Dritter (vorgesehen in Art 46 BGS) wird aufgehoben, wenn sie auf Spielsessions problematisch Spieler zurückgeht. Sobald die Mittel zur Feststellung des problematisch Spielverhaltens bestehen, bestimmen die Aufsichtsbehörden für jede Spielkategorie die Grenzwerte und die Höhe der möglichen Vergütungen. Im Falle eines schwerwiegend problematischen Verhaltens ist eine negative Vergütung möglich.

### Art. 79 VGS – Zusammenarbeit mit einer Suchtfachstelle (Art. 76 Abs. 2 BGS)

Artikel 79 der Verordnung präzisiert die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Geldspielen und Suchtfachorganisationen, die im Gesetz festgehalten ist. Diese hat sich in der bisherigen Praxis eindeutig bewährt. Die Ausweitung dieser Zusammenarbeit auf den Lotteriebereich ist aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute deshalb nur logisch. Es muss jedoch genauer präzisiert werden, mit welcher Art von Suchtfachstellen die Spielanbieter zusammenarbeiten müssen. Um die Kohärenz mit Art. 85 BGS sicherzustellen, der den Kantonen eine Zuständigkeit in der Prävention von Behandlung Spielsucht zuspricht, ist es erwünscht, dass diese Zusammenarbeit mit Akteuren erfolgt, deren Kompetenzen vom Kanton anerkannt werden.

#### → Vorschlag: präzisieren (Ergänzungen in Fettschrift)

##### Art. 79 – Zusammenarbeit mit einer Suchtfachstelle

Die Spielbanken und die Veranstalter von Lotterien und Sportwetten arbeiten bei der Umsetzung des Sozialkonzepts mit einer Suchtfachstelle zusammen, **die von einem oder mehreren Kantonen anerkannt ist.**

### Art. 86 VGS – Früherkennung

Bei elektronischen Geldspielangeboten (online oder an Automaten) bestehen bessere Möglichkeiten für die Früherkennung problematisch Spielender als bei terrestrischen Spielen. Die vor allem deshalb, weil das Spielverhalten präzise verfolgt werden kann (alle Aktionen werden elektronisch festgehalten und können ohne viel Aufwand ausgewertet werden). Um dieses Potenzial zu nutzen, gilt es, die Verpflichtung der Anbieter von Geldspielen, Massnahmen zur Früherkennung einzusetzen, zu konkretisieren.

#### → Vorschlag: neue Alineas 3 und 4

##### Art. 86 VGS – Früherkennung

<sup>2</sup> Erfüllt das beobachtete Spielverhalten eines oder mehrere dieser Kriterien, so trifft die Veranstalterin die erforderlichen Massnahmen. Sie überprüft namentlich, ob die identifizierte Spielerin oder der identifizierte Spieler die Voraussetzungen für eine Sperre nach Artikel 80 BGS erfüllt. Wenn es angemessen ist, tritt sie mit der Spielerin oder dem Spieler direkt in Kontakt.

<sup>3</sup> Der Veranstalter stellt dem Spielenden auf Wunsch eine «Spielerkarte» oder ein «Spielerprofil» zur Verfügung, das ihnen ermöglicht, ihre Spielaktivitäten zu verfolgen, Limiten zu setzen und Warnmeldungen einzustellen, und das dem Betreiber falls notwendig erlaubt, bei einem Verdacht auf problematisches Spielverhalten einzugreifen.

<sup>4</sup> Die Aufsichtsbehörden bestimmen die Grenzwerte basierend auf statistischen Daten sämtlicher Spieler. Wenn sich ein Spieler in der als «risikoreiches Spielverhalten» definierten Kategorie befindet, wird ihm eine automatisch generierte Nachricht zugesendet.

### Art. 76 VGS – Darlehen, Vorschüsse und Zahlungsmittel in den Spielbanken

Es besteht ein weltweiter Konsens, dass Darlehen und Vorschüsse während einer Spielphase verboten sein müssen. Die Person, die sich im Spiel befindet, ist unter Umständen kaum zu einer rationalen Entscheidung fähig. Eine Darlehenszusage, die in einem solchen Moment erfolgt, kann die finanzielle Situation der Person deshalb ernsthaft gefährden. Es ist somit legitim, solche Darlehen zu verbieten, wie es der Verordnungsentwurf auch vorsieht. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Verbot nur für gewerbemässige Darlehensgewährung gilt. Der Artikel ist zu vereinfachen, und alle Möglichkeiten der Darlehen und Vorschüsse sind zu verbieten.

#### → Vorschlag: Alinea 1 anpassen

Art. 76 Darlehen, Vorschüsse und Zahlungsmittel in den Spielbanken (Art. 75 Abs. 1 BGS)

<sup>1</sup> Die gewerbemässige Gewährung von Darlehen und Vorschüssen durch Dritte ist in der Spielbank verboten.

### Fehlender Artikel zu Verträgen mit Dritten (Art. 46 BGS)

Wenn es darum geht, ein problematisches Spiel zu unterbrechen, befinden sich Spielveranstalter, deren Entschädigung abhängig ist vom Umsatz, in einem Dilemma zwischen Umsatzmaximierung und Wahrung der sozialen Verantwortung. Wenn sie ihre Aufgabe zum Schutz der Spielerinnen und Spieler wahrnehmen, reduzieren sie dadurch ihr eigenes Einkommen. Deshalb beschränkt das BGS diese umsatzabhängige Vergütung mit dem Teilsatz «sofern die Vergütung angemessen ist». Diese Einschränkung, insbesondere der Begriff «angemessen», müssen in der Verordnung genauer konkretisiert werden.

#### → Vorschlag: neuer Artikel hinzufügen

Art X (neue Nummer zu vergeben) – Verträge mit Dritten (Art. 46 BGS)

Die Vergütung von Lieferanten gemäss Art. 46 BGS, die in Abhängigkeit von Umsatz oder Ertrag des Spielbetriebes stehen, gilt dann als angemessen, wenn sie 5% des Brutto-Umsatzes nicht übersteigt.

### Fehlender Artikel zur Zugangskontrolle für automatisierte Lotterien (Art. 72, al. 3 BGS)

Die Zugangskontrolle für automatisiert durchgeführte Lotterien ist eine der grossen Fortschritte des neuen Geldspielgesetzes und ist vom Parlament explizit so gewollt. Es ist deshalb notwendig, den betreffenden Artikel des BGS unter Berücksichtigung des hohen Gefährdungspotenzials dieser Automaten, die insbesondere von Menschen mit einem Spielverbot oft genutzt werden, zu präzisieren. Zum einen muss ein direkter Kontakt zwischen den Spielenden und dem Verkaufspersonal gewährleistet sein, um problematisches Spielverhalten überhaupt erkennen zu können. Die Altersüberprüfung ermöglicht es den Betreiber dieser Spiele zudem sicherzustellen, dass die Person aktuell keinem Spielverbot untersteht. Dieses Potenzial ist zu nutzen.



→ **Vorschlag: neuer Artikel hinzufügen**

Art Y (neue Nummer vergeben) – Zugangskontrolle für automatisierte Lotterien (Art. 72 BGS)

<sup>1</sup>Die Zugangskontrolle für automatisierte Lotterien erfolgt systematisch und wenn immer möglich über den direkten Kontakt mit dem Verkaufspersonal, um die Früherkennung von problematischem Spielverhalten zu ermöglichen.

<sup>2</sup>Anlässlich der Alterskontrolle stellen die Betreiber der automatisierten Lotterien sicher, dass die Person aktuell nicht einem Spielverbot untersteht.

## INFORMATIONEN ZUR VERNEHMLASSUNG

---

Am 2. März 2018 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verordnung zum Geldspielgesetz eröffnet. Im Verordnungsentwurf klärt er Einzelheiten und beantwortet die Fragen, die das Gesetz noch offen gelassen hatte. Auf diese Weise schafft er volle Transparenz und ermöglicht es der Bevölkerung vor der Abstimmung zum Geldspielgesetz vom 10. Juni 2018, sich umfassend über die geplante Umsetzung des Gesetzes zu informieren.

Mit der Geldspielverordnung (VGS) schickt der Bundesrat gleichzeitig die revidierte Spielbankenverordnung des EJPD sowie die neue Geldwäschereiverordnung des EJPD in die Vernehmlassung.

Wie bei jeder Vernehmlassung sind die Kantone, Städte, politischen Parteien und Wirtschaftsdachverbände sowie die Interessensorganisationen, die in diesem Themenbereich tätig sind und weitere betroffene Stellen ausdrücklich zur Stellungnahme eingeladen. Grundsätzlich können sich aber alle interessierten Personen und Organisationen zum Vernehmlassungsverfahren äussern, auch ohne explizite Einladung durch den Bund. Also auch Sie.

**Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis am 15. Juni 2018.**

Die Stellungnahmen sind als Word- und PDF-Dokument an folgende Adresse einzureichen:  
[cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)

Weitere Informationen zur Vernehmlassung der Verordnungen zum Geldspielgesetz finden sich hier:  
<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-03-023.html>.